

Name: _____, geb.

Aktenzeichen:

Einwilligungserklärung Datenschutz

Ich willige ein, dass folgende Stellen für meinen Antrag auf Eingliederungshilfe zu den von mir unten genannten Einzelheiten gegenüber dem Leistungsträger: Stadt Göttingen, Fachbereich Soziales, Fachdienst Eingliederungshilfe-50.3 bzw. dem Landkreis Göttingen, Fachbereich Soziales bzw.

..... Auskunft geben dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass der Leistungsträger im Rahmen meiner Antragsbearbeitung mit diesen Stellen kommuniziert und der Austausch sowie die Übermittlung personenbezogener Daten in dem unten aufgeführten Umfang erfolgen darf.

Mit meiner Unterschrift entbinde ich die genannten Stellen von der Schweigepflicht.

Stelle	Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel.-Nr.
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Krankenversicherung	_____
<input type="checkbox"/> Bundesagentur für Arbeit	_____
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Unfallversicherung	_____
<input type="checkbox"/> Gesetzl. Rentenversicherung	_____
<input type="checkbox"/> Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	_____
<input type="checkbox"/> Öffentliche Jugendhilfe	_____
<input type="checkbox"/> Fachärzte (auch Psychologen, Psychiater, Kliniken etc.)	_____ _____
<input type="checkbox"/> Gesundheitsamt	_____
<input type="checkbox"/> Sozialhilfeträger	_____
<input type="checkbox"/> Leistungserbringer	_____
<input type="checkbox"/> Schule	_____
<input type="checkbox"/> Kindergarten, KiTa, Krippe	_____
<input type="checkbox"/> Tagesmutter/sonst. Betreuung	_____
<input type="checkbox"/> Jobcenter	_____
<input type="checkbox"/> Rententräger	_____
<input type="checkbox"/> Pflegekasse	_____
<input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege	_____
<input type="checkbox"/>	_____

Hinweis zum Widerrufsrecht:

Ihre Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (gemäß Art.7 Absatz 3 DSGVOⁱ). Sie können den Widerruf entweder schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur einlegen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es Ihrer zusätzlichen Einwilligung.

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie an dieser Stelle auf etwaige Folgen der Verweigerung der Einwilligungserklärung hin (gemäß § 67b Abs. 2 SGB Xⁱⁱ).

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen (gem. § 60 Abs. 1 SGB Iⁱⁱⁱ), **dazu gehört u.a. auch die Erteilung einer Zustimmung zur Einholung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte**. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind (gem. § 66 Abs. 1 SGB I).

Sie sind verpflichtet zur Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht beizutragen (gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Ich habe eine Kopie dieser Einwilligungserklärung Datenschutz erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte(r)

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Betreuer(-in) (ggf.)

ⁱ Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Geltung seit dem 25. Mai 2018

ⁱⁱ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 ([BGBl. I S. 3618](#)) m.W.v. 09.11.2017

ⁱⁱⁱ Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Dezember 1975, BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 ([BGBl. I S. 3214](#)) m.W.v. 01.01.2018